

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé,

Kolleginnen und Kollegen

Zum Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (2601 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden (Fahrgastrechtenovelle 2024) (2644 d.B.) Top 23

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die dem obenstehenden Bericht angeschlossene Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach Zi 5 eine neue Zi 5a eingefügt:

5a. Dem § 6 wird ein neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Schienen-Control GmbH hat in Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verstöße gegen Bestimmungen gemäß §§ 78a, 232 des Eisenbahngesetzes 1957, §§ 32b, 47 Abs. 1 und 2 des Kraftfahrliniengesetzes, §§ 139a, 169 Abs. 1 Z 1, 3 lit. s und t des Luftfahrtgesetzes, §§ 71a, 72 Abs. 2 Z 26, 87a, 88 Abs. 2 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 4 B-VG an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und dabei die Einhaltung der Bestimmungen geltend zu machen.“

2. In Artikel 3 wird Zi 3 wie folgt geändert:

In § 78a Abs 1 wird die Wortfolge „auf Haupt- und Nebenbahnen“ durch die Wortfolge „auf Öffentlichen Eisenbahnen“ ersetzt.

3. In Artikel 3 wird Zi 7 wie folgt geändert:

In § 232 wird Abs. 3 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Wer gegen Bestimmungen des 1. bis 3. Hauptstückes des 1. Teiles des EisbBFG oder der Beilage 1 der Verordnung über die Einführung des Klimatickets, BGBl. II Nr. 363/2021 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 136/2024 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.“

Begründung

Zu 1.

In der Regierungsvorlage fehlt die für die apf als Durchsetzungsstelle besondere wichtige Bestimmung über die Parteistellung. Die apf – als gesetzliche und nationale Durchsetzungsstelle der Flug- und Fahrgastrechteverordnungen - hat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Passagiere gewahrt werden. Die durch den mitgliedstaatlichen Gesetzgeber eingeräumten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (vgl. u.a. Artikel 16 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006). Die Durchsetzungstätigkeit der apf erfolgt weitestgehend im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren, da der Schienen-Control GmbH selbst keine Befugnis zu Sanktionen eingeräumt wurde.

Mangels ausdrücklicher Nennung in § 139a Abs 4 Luftfahrtgesetz (LFG) hat die Schienen-Control GmbH im Flugverkehr nur in Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß § 139a Abs 1 iVm § 169 Abs 1 Z 1 LFG und § 139a Abs 2 iVm § 169 Abs 1 Z 1 LFG (Verletzung der Mitwirkungspflicht an einem Schlichtungsverfahren der apf), nicht aber betreffend Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß § 169 Abs 1 Z 3 lit s LFG iVm der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) und gemäß § 169 Abs 1 Z 3 lit t LFG iVm der PRM-Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2006), obwohl die Ausdehnung der Parteistellung auch auf Verstöße gegen die Fluggastrechteverordnungen in den Erläuterungen zu § 139a Abs 4 LFG (ErlRV 940 BlgNR XXVII. GP 16) vorgesehen war, jedoch – offenbar aufgrund eines Redaktionsverschens im Gesetzgebungsprozesses – nicht im Gesetzestext des Abs. 4 festgehalten wurde (vgl. bspw. auch BVwG Beschluss 21.03.2022, W282 2252719).

Im Bahn-, Bus- und Schiffsverkehr hat die apf überhaupt keine Parteistellung.

Aufgrund der fehlenden Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verstöße gegen die Fahr- und Fluggastrechteverordnungen sowie Verstöße gegen die gesetzliche Mitwirkungspflicht an einem Schlichtungsverfahren der apf im Bahn-, Bus- und Schiffsverkehr hat die apf nach der geltenden Rechtslage u.a. keinen Anspruch auf Auskunftserteilung seitens der Bezirksverwaltungsbehörden über den Verfahrensstand bzw. Verfahrensausgang (z. B. über das verhängte Strafmaß, Einstellung), keine Berechtigung, in Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie Stellungnahmen abzugeben. Der apf fehlt mangels Parteistellung ebenfalls die Möglichkeit Rechtsmittel im Instanzenweg zu erheben. Es bleibt ihr somit verwehrt, den fundamentalen Aufgaben einer Durchsetzungsstelle nachzukommen.¹

Die apf erhält als gesetzliche Durchsetzungsstelle daher nicht die notwendigen Informationen und Partierechte, um ihrem gesetzlichen Auftrag – der Sicherstellung der Rechte der Passagiere nachkommen zu können. Auskunfts- und Beschwerderechte sind für eine wirksame Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte sowie für die Berichterstattung über die erfolgten Sanktionierungen an die Europäische Kommission notwendig. In der Verordnung (EG) Nr. 2021/782, der Neufassung der Bahn-Fahrgastrechteverordnung, bzw. im aktuellen Entwurf zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ist zudem vorgesehen, dass die nationalen Durchsetzungsstellen jährliche Berichte über ihre Tätigkeiten bzw. die ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen (darunter auch die verhängten Sanktionen) an die Europäische Kommission zu erstatten haben.

Die Parteistellung ist außerdem folgerichtig, weil der apf durch die neue Verordnung (EU) 2017/2394 (Verbraucherbehördenkooperationsverordnung – V BKVO), in Österreich derzeit durch das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz umgesetzt, derartige Rechte für Verstöße innerhalb der EU eingeräumt werden. Derzeit hat die apf bei Verstößen, in denen sie für eine ersuchende Behörde aus dem Ausland tätig wird, derartige Rechte, im eigenen Wirkungskreis jedoch nicht.

Der nationale Gesetzgeber muss der nationalen Durchsetzungsstelle für den Bahn-, Bus-, Flug- und Schiffsverkehr selbst die Befugnis zur Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen einräumen (vgl. Art 31, 35 VO 2021/782 im Bahnverkehr, Art 28, 31 VO 181/2011 im Busverkehr, Art 25, 28 VO 1177/2010 im Schiffsverkehr, Art 16 VO 261/2004 und Art 14, 16 VO 1107/2006 im Flugverkehr). Die apf verfügt jedoch im Gegensatz zu anderen Durchsetzungsstellen im EU-Raum (z. B. in Deutschland oder Ungarn) über keine Sanktionsbefugnis, etwa in Form der Verhängung von Verwaltungsstrafen oder dem Konzessionsentzug. Die apf kann, wie jedermann auch,

¹ Die derzeitige nationale Umsetzung der Kompetenzen der apf als nationale Durchsetzungsstelle der Fahr- und Fluggastrechteverordnungen ist vermutlich EU-verordnungswidrig (vgl. EuGH 17.03.2016, verb. Rs C-145/ und C-146/15, EuGH 26.09.2013, C-509/11; ausführlich in Gerhard Saria, Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte: Besteht Verbesserungsbedarf?, ÖZV 3-4/2019).

lediglich Anzeigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einbringen. Es bleibt ihr somit auch verwehrt, im Rahmen der Verwaltungsstrafverfahren ihre Expertise und langjährige Erfahrung mit Fahr- und Fluggastrechten einzubringen, um somit dem Auftrag des Unionsgesetzgebers, nämlich der Sicherstellung der Wahrung der Rechte der Passagiere, nachzukommen.

Für eine wirksame Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechteverordnungen in Österreich ist die einheitliche, und somit im Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte statuierte, Einräumung der Parteistellung in den vier Verkehrsträgern unbedingt notwendig und eigentlich das absolute Mindestmaß. Wenn die apf als gesetzliche und nationale Durchsetzungsstelle selbst weiterhin keine Sanktionen verhängen kann, dann sollte ihr zumindest in den Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung eingeräumt werden, um so eine effiziente Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte sicherstellen zu können.

Zu 2.

Öffentliche Eisenbahnen im Abs. 1 dienen gemäß § 1 Z 1 und § 2 EisbG dem allgemeinen öffentlichen Verkehr und umfassen Hauptbahnen, Nebenbahnen und Straßenbahnen. Erst damit wird das in der Regierungsvorlage genannte Ziel einer einheitlichen alternativen Streitbeilegungsstelle iVm. § 1 Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr umgesetzt. Ohne diese Änderung wäre die vorgeschlagene Fassung in sich nicht schlüssig, da es keine innerstädtischen Verkehrsbetriebe gibt, welche auf Haupt oder Nebenbahnen verkehren.

Zu 3.

Ohne Ergänzung um die Beilage 1 der Verordnung über die Einführung des Klimatickets gäbe es eine Lücke bei der Strafbarkeit bei Verstößen gegen fahrgastrechtliche Bestimmungen. In der Beilage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf des Klimatickets stehen Verbraucher- bzw. Fahrgastrechte (Änderungen von AGBs, Ticketgültigkeit, Ticketausstellung, ungültiges Ticket, Kündigung, Erstattung, Vertragserneuerung, Fahrgastrechte bei Verspätung und Ausfall, usw.).

